Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB)

der Gemeinde Eiselfing

für den Bereich Langwied

Erstellt: Ludwig Lax Dipl.Ing. Architekt Hauptstraße 6 83549 Eiselfing

Datum: 03.05.2016

Außenbereichssatzung

Auf Grund des § 35 Abs. 6 BauGB erlässt die Gemeinde Eiselfing folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnungszwecken dienenden Vorhaben/ kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnungszwecken dienenden Vorhaben/ kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen

oder

die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Bei Neubauten sind lediglich Einzelhäuser mit höchstens 2 Wohneinheiten zulässig. Umbauten im Gebäudebestand sind von dieser Einschränkung ausgenommen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung Langwied tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eiselfing den 1 3. Mai 2016

Erster Bürgermeister Georg Reinthaler

Begründung

zur Außenbereichssatzung vom 25.01.2016 gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Langwied, Gemeinde Eiselfing, Landkreis Rosenheim

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzungslinie im beigefügten Lageplan.

In der Ortschaft Langwied besteht ein Bedarf für eine nicht privilegierte Wohnbebauung. Es ist eine Entwicklung gegeben und bereits Wohnbebauung in gewissem Umfang vorhanden.

Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungs-plan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen.

Hinweise

1. Erschließung

Das Satzungsgebiet liegt an der Gemeindeverbindungsstraße Bachmehring – Langwied, Fl.Nr. 131, Gemarkung Bachmehring.

Im Falle von Grundstücksteilungen, bei denen Grundstücke entstehen, die nicht mehr an dieser Straße liegen (Hinterliegergrundstücke), sind für Geh- und Fahrtrechte zu dieser Straße Grunddienstbarkeiten zu bestellen.

2. Wasserversorgung

Die Grundstücke im Satzungsgebiet werden durch die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe versorgt. Bei der Bildung von Hinterliegergrundstücken sind entsprechende Grunddienstbarkeiten zu bestellen.

3. Schmutzwasserbeseitigung

Das Satzungsgebiet liegt nicht im Geltungsbereich der Entwässerungssatzungen der Gemeinde Eiselfing. Die Abwasserbeseitigung obliegt daher den Grundstückseigentümern. Für die Schmutzwasserbeseitigung ist eine abwasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Regenwasserversickerung sind die einschlägigen Regelungen der TRENGW(Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das
Grundwasser, Stand 17.12.2008) und NWFreiV (Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose
Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser
Niederschlagswasserfreistellungsverordnung Stand 1.10.2008) anzuwenden.

5. Wasserwirtschaft

Starkregenereignisse wird empfohlen die Hinsichtlich der Gefährdung durch Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses mindestens 25 cm über Straßenoberkante bzw. Gelände zu legen. Keller sollten wasserdicht und auftriebssicher ausgeführt werden. Hochwasserschutzfibel Bundesbauministeriums verwiesen: des wird Auf die http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/hochwasserschutzfibel 2.pdf? blob=publicationFile.

6. Denkmalschutz

Das Anwesen Langwied 2a ist in die Denkmalschutzliste eingetragen.

Planungen, insbesondere an Langwied 2a und auf Fl.Nr. 699 Gem. Bachmehring, sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im LRA Rosenheim abzustimmen.

Verfahren

A. Der Gemeinderat Eiselfing hat in seiner Sitzung am 02.02.2016 die Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) beschlossen, die Planung mit Stand 25.01.2016 gebilligt und die Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB) beschlossen.

1 3. Mai 2016 Eiselfing den ...

Erster Bürgermeister Georg Reinthaler

B. Die Außenbereichsatzung wurde gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB den betroffenen Bürgern und gem. Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB den Trägern öffentlicher Belange zugesandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Öffentlichkeit wurde vom 18.03.2016 bis 18.04.2016 gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beteiliat.

> 1 3. Mai 2016 Eiselfing den .

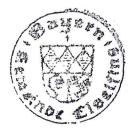
Erster Bürgermeister Georg Reinthaler

C. Die Gemeinde Eiselfing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.05.2016 die Außenbereichssatzung) § 35 Abs. 6 BauGB) als Satzung beschlossen.

> 1 3. Mai 2016 Eiselfing den ...

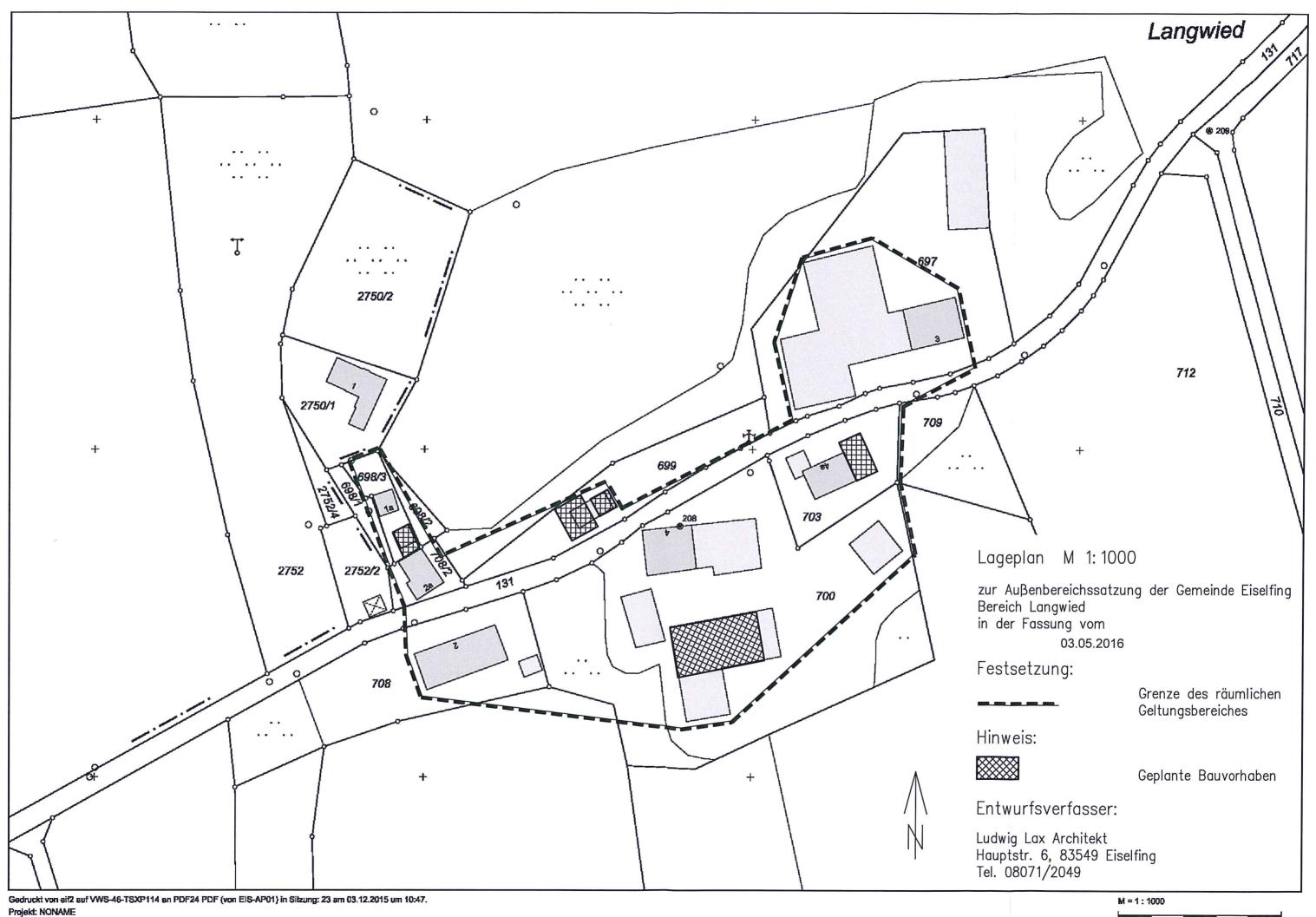
Erster Bürgermeister Georg Reinthaler

D. Die Außenbereichssatzung wurde am 1 3. Mai 2016 ortsüblich bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Die Außenbereichssatzung kann zu den üblichen Dienststunden im Gemeindeamt eingesehen werden und es wird über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.



17. Mai 2016 Eiselfing den

Erster Bürgermeister Georg Reinthaler



50 m